



Fraktion LÖS/GRÜNE

Antrag zur Beschlussfassung

Eingang am 22.06.2020

Vorlagen-Nr.

A-7019/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	23.06.2020

Titel:

Antrag zur Sache - B-7104/2020: Verweisung der Beschlussvorlage B-7104/2020 „Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44/2019 "Lidl-Markt Schützenstraße"“, in den SWU-Ausschuss - Fraktion LÖS/GRÜNE

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Beschlussvorlage B-7104/2020 „Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44/2019 "Lidl-Markt Schützenstraße"" wird zur tiefgründigeren Beschäftigung mit dem Thema und zum ordentlichen Austausch zwischen den Gemeindevertreter*innen in den nächsten SWU-Ausschuss verschoben.

Begründung:

Nach der erfolgten Öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden sowie der Auswertung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen durch die Verwaltung muss nun eine Prüfung durch die Gemeindevertretung erfolgen.

Dabei sollte auch den Sachkundigen Einwohnern die Beteiligung ermöglicht werden, um die Stadtverordneten mit ihrer Sachkunde zu beraten. Zudem sollte der neue Vorgang zur Beschließung des Satzungsbeschlusses für den Lidl-Markt Schützenstraße, genau wie jeder andere Vorgang zwischen den Stadtverordneten diskutiert und beraten werden. Das erfolgt in den Ausschüssen.

Zu beachten ist außerdem, dass die Festlegungen und Regelungen eines Städtebaulichen Vertrages zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vor dem Satzungsbeschluss geregelt sein müssen. Eine Anpassung des Städtebaulichen Vertrages mit der für den 23.06.2020 vorgesehenen Tagesordnung (Satzungsbeschlusses im Öffentlichen Teil und Städtebaulicher Vertrag anschließend im nicht-öffentlichen Teil) könnte so nicht erfolgen. Der Städtebauliche Vertrag muss daher vor dem Satzungsbeschluss behandelt werden, da im Satzungsbeschluss sämtliche Anforderungen an die Gestaltung der Grünflächen fehlen. Festlegungen sollten konkrete Gestaltungsvorschriften sein, die die Wirkung des Bauvorhabens im Stadtbild positiv beeinflussen. Zu nennen sind zum Beispiel Festsetzungen

besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie Fassaden- und Dachbegrünungen, das Anpflanzen bestimmter Arten von Bäumen und Sträuchern in einer bestimmten Dichte und in einem bestimmten Mischungsverhältnis. Die Beschattung der Stellplätze im Sommer durch Pflanzung ausreichend vieler Bäume kann ebenfalls festgelegt werden. Viele solcher Festlegungen erhöhen die Attraktivität und Aufenthaltsqualität eines Einkaufsmarktes und dienen zudem dem Immissions- und Klimaschutz.

Eine Verweisung in den Ausschuss ist unbedingt notwendig

Dr. Anja Jürgen

Fraktionsvorsitzende LÖS/GRÜNE